

Gebührensatzung der Stadt Lohr a. Main zur Kindertagesstättenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a. Main

Die Stadt Lohr a. Main erlässt aufgrund von Art. 1, 2 Abs. 1, 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2014-1-I), zuletzt geändert durch § 1 ÄndG vom 08. März 2016 (GVBl. S. 36), Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung (GO) für den Freistaat Bayern in der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2015 (GVBl. S. 458) und § 90 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1802), folgende Satzung:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Gebührenpflicht
- § 3 Schuldner der Elternbeiträge
- § 4 Entstehen und Ende der Schuld
- § 5 Fälligkeit und Zahlung
- § 6 Elternbeiträge für die Benutzung
- § 7 Höhe der Elternbeiträge
- § 8 Sonstige Gebühren
- § 9 Festlegung der Gebühren, Meldepflichten
- § 10 Übernahme der Elternbeiträge
- § 11 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung gilt für alle Kindertagesstätten in Trägerschaft der Stadt Lohr a. Main als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Gebührenpflicht

- (1) Die Stadt Lohr a. Main erhebt für die Benutzung der Kindertagesstätten Elternbeiträge nach dieser Satzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme des Mittagessens wird ein Essensentgelt erhoben.

§ 3 Schuldner der Elternbeiträge

- (1) Schuldner der Elternbeiträge sind die Personensorgeberechtigten der Kinder, die die Betreuung des Kindes in der Einrichtung veranlasst haben. ²Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Entstehen und Ende der Schuld

- (1) Die Schuld zur Zahlung der Elternbeiträge entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertagesstätte (Beginn des Vertragsverhältnisses) und endet mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses. ²Das Essensentgelt ist für die Anzahl der Mittagessen am Monatsende fällig und wird mit dem Monatsbetrag des darauf folgenden Monats per Lastschrift eingezogen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlung

- (1) Die Elternbeiträge sind als Monatsbetrag zu entrichten. ²Der jährliche Elternbeitrag beträgt 12 Monatsbeiträge.
- (2) Die Zahlung erfolgt per Einzug im Lastschriftverfahren. ²Eine Zahlung der Gebühren direkt in der Kindertagesstätte ist nicht zulässig.
- (3) Die Gebühren für die Benutzung sind am 5. eines jeden Monats für den laufenden Monat zur Zahlung fällig.

§ 6 Elternbeiträge für die Benutzung

- (1) Die Elternbeiträge für die Benutzung der Kindertagesstätte sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung während der Ferien, an Feiertagen oder aus sonstigen Gründen geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind innerhalb eines Monats in eine Kindertagesstätte aufgenommen, sind die vollen Elternbeiträge für den Monat zu zahlen. ²Der Elternbeitrag ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn das Kind wegen Krankheit oder aus persönlichen Gründen fernbleibt. ³Wenn ein Kind jedoch auf Grund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertagesstätte über einen ununterbrochenen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, kann der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet werden.
- (3) Wird für ein Kind ein Antrag auf Aufnahme gestellt und bestand für dieses Kind in derselben Einrichtung im Zeitraum der vergangenen 3 Monate ein Betreuungsverhältnis, so kann die Stadt Lohr a.Main auch die Zahlung des Elternbeitrages für den Zeitraum zwischen dem Wirksamwerden der Kündigung des vorherigen Betreuungsverhältnisses verlangen. ²Das vorherige Betreuungsverhältnis gilt für diesen Fall als fortbestehend. ³Umbuchungen im Monat August sind nicht möglich.

§ 7 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung. ²Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung und wird durch Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

§ 8
Sonstige Gebühren

- (1) Die sonstigen Gebühren ergeben sich aus der Gebührentabelle im Anhang zu dieser Satzung.

§ 9
Festlegung der Gebühren, Meldepflichten

- (1) Die Stadt Lohr a.Main erteilt bei Aufnahme eine schriftliche Zusage (Aufnahmebescheid) an die Schuldner, aus der die Höhe der Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
- (2) Änderungen in der Zahl der in Kindertagesstätten betreuten Kinder sind bei der Leitung der Kindertagesstätte unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. ²Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, wird bei Bekanntwerden der für die Gebührenhöhe maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Zeitpunkt der eingetretenen Änderung die dann maßgebliche Gebühr erhoben.

§ 10
Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt Main-Spessart) übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.09.2017 in Kraft. ²Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Kindergartenbenutzungssatzung der Stadt Lohr a.Main vom 10.10.2012 außer Kraft.

Lohr a.Main, 27.04.2017
Stadt Lohr a.Main


Dr. Mario Paul
Erster Bürgermeister

Anhang

Gebührentabelle zur Gebührensatzung der Stadt Lohr a.Main für die städtische Kindertagesstättenbenutzungssatzung

gültig ab 01.09.2017

	0 bis zu 3 Jahren		Von 3 Jahren bis Schuleintritt		Schulkinder	
	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind	1. Kind	2. Kind
Bis 3 Std.	96,00 €	82,00 €	55,00 €	47,00 €	68,00 €	58,00 €
Bis 4 Std.	108,00 €	92,00 €	66,00 €	56,00 €	82,00 €	69,00 €
Bis 5 Std.	120,00 €	102,00 €	77,00 €	66,00 €	95,00 €	81,00 €
Bis 6 Std.	132,00 €	112,00 €	86,00 €	73,00 €	106,00 €	90,00 €
Bis 7 Std.	144,00 €	122,00 €	94,00 €	80,00 €	116,00 €	99,00 €
Bis 8 Std.	156,00 €	133,00 €	101,00 €	86,00 €	124,00 €	106,00 €
Bis 9 Std.	168,00 €	143,00 €	106,00 €	90,00 €	131,00 €	111,00 €
Bis 9,5 Std.	174,00 €	148,00 €	110,00 €	94,00 €	134,00 €	114,00 €

- Drittes und weitere, gleichzeitig in einem Kindergarten im Stadtgebiet betreute Kinder einer Familie sind frei
- Buszubringer: 8,00 €
- Umbuchungsgebühr: 10,00 €,
ausgenommen bei Eintritt in die Grundschule, zum 3. Geburtstag sowie zum 01.09. jeden Jahres. Umbuchungsmonate werden vom Träger festgelegt.
- **Gebührenermäßigung für Vorschulkinder ab 01.09.2012**
Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Schulpflicht wird der vom Freistaat Bayern zur Entlastung der Familie gewährte Zuschuss auf den jeweiligen Gebührensatz nach der Gebührentabelle angerechnet. Die Anrechnung ist auf die Höhe der festgesetzten Gebühr begrenzt.